



Verordnung

über die

Amtsentschädigungen, Sitzgelder und Spesenvergütungen

(Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 1. Juni 2006)
(Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 29. Mai 2008)
(Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 27. November 2008)
(Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 21. November 2013)
(Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 23. November 2017)

Die Einwohnergemeindeversammlung (Offene Dorfgemeinde) vom 1. Juni 2006 beschliesst:

1 Amtsschädigung je Jahr^{1) 2)}

Gemeinderat	Fr. 19'000.--
Schulrat	Fr. 8'000.--
³⁾	
Baukommission	Fr. 11'000.--
⁴⁾	
Feuerwehrkommando	Fr. 1'800.--
⁵⁾	
Gemeindeweibel	Fr. 600.--

Die Amtsschädigungen der einzelnen Behördemitglieder werden von der betreffenden Behörde oder Kommission anhand der zugewiesenen Funktionen und Ressorts festgelegt.

Für Kommission, die gem. Art. 17, Abs. 1, Bst. h von der Gemeindeversammlung oder gem. Art. 39, Abs. 1 vom Gemeinderat zur Vorbereitung oder Vollzug einzelner Geschäfte eingesetzt werden, kann der Gemeinderat eine Amtsschädigung bis höchstens Fr. 2'000.-- je Kommissionsmitglied festlegen.

Die Amtsschädigungen können vom Gemeinderat im Rahmen des Teuerungsausgleichs für das vollamtliche Gemeindepersonal jährlich der Teuerung angepasst werden.

2 Sitzungs- und Taggelder

2.1 Behörden und Kommissionsmitglieder, übrige Funktionäre^{1) 2)}

Tagesentschädigung Maximum	Fr. 180.--
Sitzungen / Begehungen je angebrochene Stunde	Fr. 30.--
Delegationen	Fr. 60.--
Urnenwache, Stimmzählen je angebrochene Stunde	Fr. 30.--

Zusatzentschädigungen pro Sitzung Fr. 60.-- für Präsidenten und Sekretäre im Nebenamt (Vorbereitung, Vorsitz, bzw. Protokoll).

Für Einzelbegehungen oder Tätigkeiten im Rahmen der ordentlichen Chargenzuteilung als Behördenmitglied ist das Sitzgeld mit der Amtsschädigung abgegolten.

2.2 Vollamtliches Personal²⁾

Für Sitzungen und Begehungen während der Arbeitszeit wird kein Sitz- oder Taggeld ausgerichtet. Ausserhalb der Arbeitszeit gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Behörden und Kommissionen. Die Anstellungsbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

¹⁾ Änderung/Neufassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 21.11.2013, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2014

²⁾ Änderung/Neufassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 23.11.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

³⁾ aufgehoben gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 29.05.2008, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2009

⁴⁾ aufgehoben gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 23.11.2017, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2018

⁵⁾ aufgehoben gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 27.11.2008, in Kraft gesetzt auf den 01.01.2009

3 Entschädigungen für Kurse, Tagungen etc.

Werden Amtsinhaber oder Funktionäre (z.B. Feuerwehr) zu Kursen oder obligatorischen Tagungen ausserhalb der Arbeitszeit aufgeboten, besteht ein Anspruch auf ein Taggeld gem. Punkt 2 des Reglements. Bei Kursen oder Tagungen während der Arbeitszeit, wird im Fall eines effektiven Verdienstauffalls, anstelle eines Taggeldes eine Lohnausfallentschädigung gemäss den Bestimmungen der Erwerbersatzordnung des Bundes ausgerichtet. Ein Tag- oder Sitzgeldanspruch besteht in solchen Fällen nicht, hingegen kann der Gemeinderat nebst der Lohnausfallentschädigung eine max. Spesenentschädigung von Fr. 30.-- je Tag ausrichten.

4 Spesenvergütungen

Die Ansätze für Spesenvergütungen richten sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Flüelen vom 29. November 2001.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. November 1996.

NAMENS DER OFFENEN DORFGEMEINDE

Gemeindepräsident
Gemeindeschreiber

Christoph Poletti
Rico Vanoli